

Reglement über die Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Preise

vom 19. November 1999 ¹⁾

stadtgemeinde

diessenhofen



INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Begriff der Beiträge und Gebühren
- Art. 3 Erschliessungsanlagen
- Art. 4 Anlagekosten
- Art. 5 Zuständigkeit
- Art. 6 Schuldner
- Art. 7 Fälligkeit
- Art. 8 Stundung, Erlass
- Art. 9 Sicherstellung
- Art.10 Rechtsmittel

II ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

- Art. 11 Grundsätze
- Art. 12 Standarderschliessung
- Art. 13 Bemessung der Beiträge

III ANSCHLUSSGEBÜHREN

- Art. 14 Gebührenpflicht
- Art. 15 Wohnbauten
- Art. 16 Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, öffentliche Bauten
- Art. 17 Elektroheizungen, Brandschutzanlagen
- Art. 18 Gebührenansätze

IV WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

- Art. 19 Preise / Gebühren

V ANDERE GEBÜHREN

- Art. 20 Benützungsgebühren
- Art. 21 Gebühren im Baupolizeiverfahren
- Art. 22 Verwaltungsdienste / Diverses
- Art. 23 Ersatzabgaben

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechtes
- Art. 25 Inkrafttreten

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. September 2000

I ALLGEMEINES

- Art. 1** 1 Gestützt auf §§ 47 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erhebt die Stadtgemeinde Diessenhofen (Gemeinde) in ihrem Gemeindegebiet Beiträge an öffentliche Erschliessungsanlagen und Anschlussgebühren. Zudem Betriebsgebühren für den Betrieb und Unterhalt der Werke und Anlagen, und zur Deckung weiterer gebührenpflichtiger Aufgaben der Gemeinde.
2 Die Anhänge 1 - 8 bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements. Geltungsbe-
reich
- Art. 2** 1 Der Beitrag ist eine öffentliche Abgabe, die vom Pflichtigen für die ihm aus einer öffentlichen Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile wie z.B. eine mit der Überbaubarkeit verbundene Wertsteigerung erhoben wird. Begriffe
2 Die Anschlussgebühr ist zu entrichten für den Einkauf in ein öffentliches Werk.
3 Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen bzw. Lieferungen oder Abnahmen durch die Gemeinde zu decken haben.
4 Einmalige Gebühren oder Abgaben sind solche für Dienstleistungen im Baupolizeiverfahren, im Verwaltungsbereich sowie allen übrigen Bewilligungen, Entschiede und Amtshandlungen der Gemeinde oder die Ersatzabgaben.
- Art. 3** Erschliessungsanlagen sind öffentliche Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze, Park- und Vorplätze, Werkleitungen (Elektrisch, Gas, Wasser), Kanalisationen, mit den jeweils zugehörigen Haupt- und Nebenanlagen. Erschlies-
sungsanla-
gen
- Art. 4** 1 Als Anlagekosten gelten die Kosten des Gestaltungsplanes, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie die Kosten für Vermessung, Vermarktung, Grundbuchgebühren, Abrechnung, Lastenbereinigung und allfällige Entschädigungen. Anlagekos-
ten
2 Die Kosten der Erschliessungsanlagen werden bis zur technisch tauglichen, vom Werk bestimmten Anschlussstelle gerechnet., wobei hinterliegende Grundstücke gleichermassen als erschlossen gelten. Sie werden nach Massgabe des dem Grundeigentümer erwachsenden Vorteils überwält. In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Beiträge angemessen reduzieren.
3 Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dürfen die effektiven Anlagekosten nicht überschreiten.
4 Die Hausanschlüsse der Werke und der Kanalisation gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- Art. 5** Der Stadtrat legt die Beiträge und Gebühren nach Art. 2 dieses Reglements fest. Er passt die Preise für die elektrische Energie, den Gas- und den Wasserbezug bei Bedarf den Marktpreisen an. Die wiederkehrenden Kanalisationsgebühren werden von ihm nach Massgabe des vollumfänglichen Kostendeckungsprinzips und des Verursacherprinzips im Abwasserbereich festgelegt. Zuständig-
keit
- Art. 6** Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. der Benützer einer öffentlichen Einrichtung oder der Veranlassung einer Amtshandlung. Schuldner
- Art. 7** 1 Beiträge werden nach Vollendung der Erschliessungsanlagen und die Anschlussgebühren im Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit an das Werk fällig. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Anschlussgebühren werden in der Regel mit der Baubewilligung erhoben. Fälligkeit

- 2 Wiederkehrende und andere Gebühren und Abgaben werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 3 Bei Zahlungsverzug ist der im kantonalen Steuerwesen massgebliche Verzugszins zu entrichten.

- Art. 8** 1 Die Stundung für Beiträge und einmalige Gebühren richtet sich nach § 50 PBG. Stundung, Erlass
- 2 Führt die Bezahlung der übrigen Abgaben zu einer grossen Härte, kann der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.
- 3 Mit der Handänderung eines Grundstückes ist die gestundete Abgabe samt allfälligen Zinsen zu bezahlen.
- Art. 9** 1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Gebühren kann der Stadtrat angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten verlangen. Sicherstellung
- 2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht an den belasteten Grundstücken gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum ZGB.
- Art. 10** Gegen Veranlagungsentscheide kann jedermann, der ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an das Baudepartement. Rechtsmittel

II ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

- Art. 11** 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch dann gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. Grundsätze
- 2 Die Beiträge werden anhand der effektiven Kosten berechnet und auf die Grundeigentümer im Verhältnis der im Perimeter einbezogenen Grundstücksfläche erhoben.
- 3 Einleitungsbeschluss und Abrechnung richten sich nach §§ 53 bis 57 des kantonalen Baugesetzes.
- 4 Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone gehen die Erschliessungskosten vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.
- Art. 12** Als Standarderschliessung gilt: Standarderschliessung
- bei Strassen eine der Zone entsprechende Erschliessungsstrasse samt Strassenbeleuchtung
 - bei Kanalisationen eine drei Meter tiefe Rohrleitung mit 30 cm Durchmesser
 - für Gas eine gemäss dem Stand der Technik entsprechend dimensionierte Rohrleitung
 - für Trink- und Löschwasser eine Rohrleitung NW 125 mm
 - für elektrische Energie sämtliche Niederspannungshauptkabel, Abonnentenkabel, Verteilkabinen
- Bedingt ein bestehendes oder neues Gebäude eine Transformatorstation, so werden spezielle Vereinbarungen getroffen. In der Regel gehen sämtliche entstehenden Kosten ab Hochspannungsabnahmestelle zu Lasten des Bezügers. In diesem Fall sind die Erschliessungsbeiträge nur an die allfällige öffentliche Beleuchtung zu entrichten

631

- Art. 13** 1 Die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer richten sich nach Anhang 1. Beiträge
2 Keine Beiträge werden erhoben für:
- Ordentliche Unterhaltsarbeiten
- Ersatz bestehender Anlagen im gleichen Ausbaustandart

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

- Art. 14** Für den Ausbau von Erschliessungsanlagen, namentlich der Infrastruktur der Werkleitungs- und Kanalisationsnetze, bzw. die Lieferungs- und Abnahmebereitschaft von Elektrizität, werden einmalige Gebühren erhoben (bei veränderten Anschlusswerten entsprechend der Mehrleistung). Gebührenpflicht
- Art. 15** 1 Für Neubauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt, für Erweiterungsbauten pro zusätzlicher Wohnungseinheit erhoben. Wohnbauten
2 Für die elektrische Energie ist die Hausanschlussversicherung und für das Gas die Messergrosse massgebend.
- Art. 16** Für Gewerbebetriebe, gewerblich genutzte Gebäudeteile, Landwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Bemessungseinheit (Wohnungseinheit, Einwohnergleichwert, BGF, Stromstärke) unter Berücksichtigung von allfälligen Wohnungen bzw. Mehrleistungen erhoben. Gewerbe, Landwirtschaft öffentliche Bauten
- Art. 17** 1 Für den Anschluss von Elektrowärmeerzeugern (elektrische Speicher, Direktheizungen, Wärmepumpen etc.) sind zusätzliche Gebühren pro kW-Anschlussleistung zu entrichten. Eine dadurch bedingte grössere Hauptsicherung gilt nicht als Mehrleistung. Elektroheizungen, Brandschutzanlagen
2 Durch Brandschutzanlagen verursachte, notwendige Verstärkung im Wasserleitungsnetz hat der Verursacher zu tragen.
- Art. 18** 1 Die Gebührenansätze richten sich nach Anhang 1. Gebührenansätze
2 Bei Reduktion oder Stilllegung von Gebäude- und Anlageteilen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Gebühren.

IV WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

- Art. 19** Die wiederkehrenden Gebühren (Preise) für die Lieferung von Gas, Wasser und elektrische Energie sowie die Abnahme des Abwassers und die Entsorgung werden gemäss den Anhängen 2 - 7 erhoben. Preise / Gebühren

V ANDERE GEBÜHREN

- Art. 20** 1 Für den gesteigerten Gebrauch von öffentlichem Grund werden Benützungsgebühren gemäss Anhang 6 erhoben. Benützungsgebühren
2 Für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde und der Werke sowie von Anlagen die von der Gemeinde verwaltet werden legt der Stadtrat die Gebühren von Fall zu Fall fest.
- Art. 21** 1 Für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) werden entsprechend dem Zeit-, Arbeit- und Materialaufwand Gebühren gemäss Anhang 6 erhoben. Baupolizei

- 2 Bei aufwendigen Fällen können die Gebühren bis auf das Doppelte der Normalgebühr erhöht werden. Ist der Beizug von Sachberatern (z.B. EnV, LRV, LSV) erforderlich, werden die entstandenen Barauslagen dem Gebührenpflichtigen überwält.

- 3 Der Stadtrat kann die Normalgebühr angemessen reduzieren, wenn das Baugesuch zurückgezogen oder abgewiesen wird. Die Vorentscheidgebühr wird im Baugesuchsverfahren angerechnet, wenn das Bauvorhaben im wesentlichen unverändert ist.
- 4 Die Kosten für öffentliche Publikationen werden zusätzlich erhoben.
- 5 Für Nachkontrollen (z.B. wegen Nichtbefolgung von erlassenen Vorschriften und Bestimmungen) werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.

- Art. 22** 1 Für Dienstleistungen und Entscheide im Bereich der Verwaltungsdienste und weiterer Obliegenheiten der Gemeinde werden Gebühren gemäss Anhang 8 erhoben. Verwaltungsdienste
- 2 Die Erhebung von Gebühren und Taxen die in der übergeordneten Gesetzgebung (Kanton, Bund) geregelt sind, erfolgt nach deren Bestimmungen.
- 3 Für alle übrigen, gebührenpflichtigen Bewilligungen, Entscheide und Amtshandlungen setzt der Stadtrat die Gebühren entsprechend dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand fest.
- Art. 23** 1 Die Stadtgemeinde erhebt zur Finanzierung öffentlich zugänglicher Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie zur Finanzierung öffentlicher Spielplätze gestützt auf §§ 71 und 73 des Planungs- und Baugesetzes sowie Art. 86 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 6 des Baureglements der Stadtgemeinde Diessenhofen eine Ersatzabgabe für fehlende Motorfahrzeug-Abstellflächen und Spielplätze bei privaten Bauvorhaben. Ersatzabgaben für Abstellflächen und Spielplätze
a. Verwendungszweck, Voraussetzung
- 2 Die Ersatzabgabe wird nach der Netto-Methode berechnet. Allfällig vorbestehende Defizite stehen unter dem Schutz der Bestandegarantie und fallen für die Neuberechnungen ausser Betracht, allfällige vorbestehende Überschüsse an den genannten Flächen werden angerechnet. b. Berechnung
- 3 Die Höhe der Ersatzabgaben pro abzugeltem Park- oder Spielplatz richtet sich nach Anhang 6, Ziffer 3, dieses Reglements (Indexstand 1. Juni 2004). Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10%, ist der Ansatz durch den Stadtrat entsprechend anzupassen. c. Höhe
- ¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. April 2004

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 24** Aufgehoben werden:
Das Reglement über Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tarife der Stadt -gemeinde Diessenhofen (Ausgabe 1990) .
Die Gebührenordnung und der Gebührentarif der Munizipalgemeinde Diessenhofen (Ausgabe 1989).
Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 25** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung Diessenhofen genehmigt am 19.11.1999.

Stadtammann
Walter Sommer

Stadtschreiber
René Plüss

Vom Regierungsrat genehmigt am 29.08.2000.

